

-Arbeit, Ausbildung, Studium Praktikum

Hier die Regelungen für Praktika:

Praktika sind grundsätzlich zustimmungspflichtig mit folgenden Ausnahmen:

- Bei Hospitationen ist keine Genehmigung, weder von Ausländerbehörde noch von Arbeitsagentur, erforderlich (Hospitation: Zuschauen ohne Arbeitsleistung von wirtschaftlichem Wert)

- Eignungsfeststellung: von BA geförderte Maßnahme nach § 45 SGB III (Arbeitgeber möchte sich Bild darüber machen, ob Person grundsätzlich für Arbeitsstelle geeignet ist), nicht länger als 6 Wochen

- Berufsorientierung: Asylbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung können Berufsorientierungspraktikum absolvieren; Bezug zu angestrebter Berufsausbildung muss vorhanden sein; maximal 3 Monate

o Genehmigung Ausländerbehörde ohne Zustimmung Arbeitsagentur erforderlich

- Einstiegsqualifizierung: Bei Anstreben einer Berufsausbildung kommt Einstiegsqualifizierung nach § 54 a SGB III in Betracht, von Arbeitsagentur gefördert (wenn Person noch nicht in vollem Umfang für Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt ist; Dauer: 6-12 Monate

- Betriebliche Ausbildung kann von Asylbewerbern ohne Zustimmung der BA erfolgen

Weiteres in der angehängten Datei

Eindeutige ID: #1015

Verfasser: Markus Fabian

Letzte Änderung: 2015-12-22 08:38